

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

In Kraft treten des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung für den Bereich "Schlangenbruch" in Zuzenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zuzenhausen hat am 20.03.2006 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan "Schlangenbruch" in Zuzenhausen nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 74 der Landesbauordnung (LBO) als jeweils selbständige Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurde vom Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis mit Bescheid vom 12.07.2006 genehmigt.

Der räumliche Planbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt. Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplanes in der Fassung vom 20.03.2006.



Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften gem. § 74 der LBO werden hiermit nach § 10 Abs. 3 BauGB rechtswirksam und treten mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung und dem Grünordnungsplan sowie den örtlichen Bauvorschriften während den üblichen Dienststunden im Rathaus Zuzenhausen, Zimmer 9, Hauptstraße 24, 74939 Zuzenhausen eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Vorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 Abs. 1 BauGB und § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; Mängel in der Abwägung nach § 215 Abs.1 BauGB innerhalb von sieben Jahren Bekanntmachung des Bebauungsplanes. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung verletzt worden sind.

Zuzenhausen, den 12.07.2006

Bürgermeister